

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. · Schützenstr. 6a · 10717 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Per E-Mail: Konsultation-14-20@bafin.de

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Str. 14
60431 Frankfurt Main

Per E-Mail: B30_MaRisk@bundesbank.de

4. Dezember 2020

Konsultation 6. MaRisk Novelle 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Überarbeitung der MaRisk Stellung nehmen zu können. Im Grundsatz stimmen wir den von Ihnen mit der Neufassung der MaRisk verfolgten Zielen zu.

Wir möchten jedoch betonen, dass die Institutslandschaft der Kreditinstitute in Deutschland sehr heterogen ist und daher auch den Bedürfnissen und Interessen von Spezialinstituten, wie den Mitgliedern unseres Verbandes, Rechnung zu tragen ist. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind Spezialkreditinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KWG und betreiben generell ausschließlich das Bürgschafts- und Garantiegeschäft, welches zu bestimmten Anteilen staatlich rückverbürgt ist.

In Ihrem Anschreiben vom 26.10.2020 zur Konsultation kommt bereits zum Ausdruck, dass der neue Entwurf gewisse Erleichterungen für kleine Kreditinstitute vorsieht. Dennoch würden wir es begrüßen, den Proportionalitätsgrundsatz an einigen Stellen noch stärker zu betonen und verstärkt auf die Art und Ausrichtung der Geschäftstätigkeit abzustellen. Es gibt zwar Ausnahmen für kleine Kreditinstitute, aber die neuen MaRisk sollten in einigen Bereichen trotzdem eine differenzierende Richtschnur gerade auch für Spezialkreditinstitute vorgeben - insbesondere das Thema NPL-Forbearance bei Förderinstituten. Hier ist die besondere Ausrichtung und Spezialisierung auf bestimmte Tätigkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Im Einzelnen möchten wir insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

Das Wichtigste in Kürze

- Wir plädieren für eine Vermeidung der Doppelbelastung von geschäftsinitiierender Hausbank und Bürgschaftsbank bei der Behandlung von NPL, da diesem Vorgehen kein Nutzen gegenübersteht.
- Wir begrüßen die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für drittinitiiertes Geschäft im Bereich der Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung, da entsprechende Maßnahmen nur von der geschäftsinitiierenden Hausbank sinnvoll eingeleitet werden können. Vor diesem Hintergrund sollte die Ausnahmeregelung auch auf die Forbearance-Maßnahmen ausgedehnt werden.
- Wir geben zu bedenken, dass das Geschäftsmodell der Bürgschaftsbanken die mittelständische Wirtschaft stützt, indem mit höherem Ausfallrisiko verbundene Kreditgewährungen ermöglicht werden. Durch den Förderauftrag bedingte höhere NPL-Quoten sollten nicht auf Bürgschaftsbankenbene durch NPL-Strategieanforderungen sanktioniert werden, da sinnvolle Umsetzungsmöglichkeiten nur auf Ebene der Hausbank bestehen.

Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Textziffern

Mit der aktuellen 6. Novellierung der MaRisk werden insbesondere die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06) umgesetzt. Zielsetzung dieser Regelungen ist es vor allem, notleidende Risikopositionen über einen realistischen, aber hinreichend ambitionierten Zeithorizont abzubauen. Im Fokus der hieraus resultierenden regulatorischen Anforderungen stehen zum einen Forbearance-Maßnahmen, um das Kreditengagement in die wirtschaftliche Tragfähigkeit zurückzuführen, und zum anderen die zu forcierende Sicherheitenverwertung, um das Kreditengagement zügig abzuwickeln. Im Hinblick auf diese nachvollziehbare aufsichtliche Zielsetzung sind diese Maßnahmen unseres Erachtens jedoch ausschließlich an die geschäftsinitiierenden Hausbanken zu adressieren.

Bürgschaftsbanken können **Forbearance-Maßnahmen** allenfalls in Bezug auf ihre Bürgschaftsprovision ergreifen. Die Drittinitiiierung des Geschäfts durch die kreditgebende Hausbank bedingt, dass nur dort die für eine Risikofrüherkennung erforderlichen Daten zeitnah vorhanden und entsprechende Prozesse zur Intensivbetreuung oder Abwicklung bzw. zur Einleitung von Zugeständnissen zugunsten des Kreditnehmers („Forbearance“) sinnvoll eingerichtet werden können. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus und bitten um Klarstellung in BTO 1.3.2 der MaRisk, dass sich die konsultierten Regelungen zu Forbearance-Maßnahmen analog der Anforderungen zur Intensiv- und Problemerkreditbearbeitung nicht auf drittinitiiertes Geschäft beziehen.

Auch die auf zügige **Abwicklungs- und Sicherheitenverwertungsmaßnahmen** abzielenden prozessualen Anforderungen der in BTO 1.2.5 Tz. 1, 2, 7 und 9 überarbeiteten MaRisk sind auf Bürgschaftsbanken nicht sinnvoll übertragbar: Bei den aus Sicht der Bürgschaftsbank zu verwertenden Sicherheiten handelt es sich um staatliche Rückbürgschaften des Bundes und der Bundesländer, die Ausdruck ihres expliziten Förderauftrages sind. Die dem drittinitiierten Grundgeschäft zugrundeliegenden Sicherheiten, die der Hausbank gestellt wurden, können nicht getrennt vorab durch Rückgriff auf die Rückbürgen verwertet werden. Erst im Ausfall können Bund und Länder zur Leistung nach den geltenden Rückbürgschaftsvereinbarungen aufgefordert werden.

Die Grundlagen des Adressausfallrisikos werden bei Begründung der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen gelegt. Möglichkeiten der nachträglichen, aktiven Steuerung von NPL bestehen bei Bürgschaftsbanken nur eingeschränkt. Die Kündigung des verbürgten Kredits und damit der Eintritt in die Sicherheitenverwertung liegt im Ermessen der Hausbank, sodass die in

Rede stehenden MaRisk-Regelungen nur dort adäquat umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass sich die bisherigen Ausnahmeregelungen für drittinitiitiertes Geschäft auch auf die Erweiterungen im Abschnitt BTO 1.2.5 der MaRisk erstrecken.

Ebenso ist unseres Erachtens mit Blick auf die staatlichen Rückbürgschaften des Bundes und der Bundesländer der in BTO 1.2.6 Tz. 3 der MaRisk geforderte **Rückvergleich** zwischen eingetretenen Verlusten und gebildeten Wertberichtigungen entbehrlich: Bei der Ermittlung der Risikovorsorge werden die der Hausbank gestellten Sicherheiten nicht berücksichtigt. Die Höhe orientiert sich allein an den gestellten Rückbürgschaften des Bundes oder der Länder.

Einige Anforderungen des Rundschreibens sind nur für Institute mit einer Quote notleidender Kredite (brutto) von **5 % oder mehr** zu beachten und erstrecken sich auf die Entwicklung, Überwachung und Berichterstattung zur Abwicklungsstrategie sowie die Implementierung gesonderter Abwicklungseinheiten. Auch bei wesentlichen NPL-Anteilen innerhalb eines einzelnen Portfolios kann die Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieser spezifischen Abschnitte beauftragen.

Geschäftsmodellspezifisch sind die Bürgschaftsbanken aufgrund ihres Förderauftrages mit höheren NPL-Quoten, einem regionalen Fokus und ggf. programmspezifisch auch mit Sektorkonzentrationen konfrontiert. Im förderpolitischen Kontext sollte auch hier berücksichtigt werden, dass Bürgschaftsbanken aufgrund ihres drittinitiitierten Geschäftes keine eigene, unabhängige Abwicklungsstrategie entwickeln können. Wir bitten um Ergänzung klarstellender Ausnahmeregelungen in AT 4.2 Tz. 3 und AT 4.4.1, Tz. 2 der MaRisk. Die Etablierung einer vollumfänglich MaRisk-konformen spezialisierten Abwicklungseinheit ist demzufolge ebenfalls nicht zielführend. In BTO 1.2.5 Tz. 1 der MaRisk sollte die bisherige Ausnahmeregelung für drittinitiitiertes Geschäft im Bereich der Problemerkreditbearbeitung weiterhin greifen.

Aus den ICT Guidelines werden Anforderungen zum **Notfallmanagement** im neu gefassten Abschnitt AT 7.3 umgesetzt. Die Geschäftsleitung hat sich gemäß Tz. 1 mindestens quartalsweise und anlassbezogen über den Zustand des Notfallmanagements schriftlich berichten zu lassen. Dies führt zu einem hohen Aufwand bei sehr kleinen und wenig komplexen Banken, wie Bürgschaftsbanken, die als reine Markfolgeinstitute Kredite nur über Hausbanken gewähren. Darüber hinaus steht dem Aufwand kein ausreichend hoher Nutzen gegenüber, da gerade in sehr kleinen Instituten die Geschäftsleitung oftmals operativ in das Notfallmanagement eingebunden ist. Wir bitten um Ergänzung, dass bei sehr kleinen und wenig komplexen Instituten eine jährliche und anlassbezogene Berichterstattung ausreichend ist.

Ferner werden detaillierte Anforderungen aus den **Outsourcing** Guidelines in Abschnitt AT 9 der MaRisk umgesetzt. So wurden u.a. neue Anforderungen zur Ausgestaltung des Auslagerungsvertrages aufgenommen. Wir gehen davon aus, dass die neuen Vorgaben für den Abschluss zukünftiger Verträge maßgeblich sein werden, im Falle von bestehenden Verträgen jedoch maximal auf eine Anpassung hingewirkt werden kann. Darüber hinaus sollte eine angemessene Frist gewählt werden, da Vertragsänderungen einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand nach sich ziehen können.

Im Rahmen der vorliegenden Novellierung der MaRisk werden die Anforderungen an die Ausgestaltung der **Risikotragfähigkeit** an den überarbeiteten aufsichtlichen Leitfaden angepasst. Die Erläuterungen zum AT 4.1 Tz. 1 werden dahingehend neu gefasst, dass, wenn mehrere Risiken jeweils als unwesentlich eingestuft werden, diese zusammengefasst aber wesentlich sind, so müssen die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eine angemessene Berücksichtigung der zusammengefassten Risiken gewährleisten. Hierdurch könnte verstanden werden, dass auch für unwesentliche Risiken, die zusammengefasst bei der Ermittlung der

Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden müssen, die gleichen Anforderungen an die eingesetzten Methoden und Verfahren gelten, wie für die Quantifizierung der wesentlichen Risiken. Aus Gründen der Klarheit sollten die Zulässigkeit der Anwendung vereinfachter Verfahren der Quantifizierung unwesentlicher Risiken ermöglicht werden und auf die Zulässigkeit einer qualifizierten Expertenschätzung (MaRisk AT 4.1 Tz. 5) verwiesen werden.

Nach den nunmehr neu gefassten AT 4.1 Tz.2 inkl. Erläuterung sind Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zum einen aus der normativen Perspektive und zum anderen aus der ökonomischen Perspektive einzurichten. Wie schon in den Schreiben vom 05.09.2017 und 24.05.2018 ausgeführt, kann der sogenannte „**Going-Concern**“-**Ansatz alter Prägung** bis auf weiteres von den Instituten genutzt werden. Die Umsetzung der aus dem Leitfaden „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ vom 24.5.2018) resultierenden bankaufsichtlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit durch die Institute ist sehr formalisiert mit umfangreichen Dokumentationen verbunden und beinhaltet teilweise sehr komplexe Verfahrensschritte. Die Komplexität resultiert aus den hohen bankaufsichtlichen Erwartungen an die Qualität der eingesetzten Methoden, IT-Systeme und implementierten Prozesse. Die Anforderung an die ökonomische Perspektive, die im Kern eine barwertige Betrachtung erwartet, ist für die spezialisierten, sehr kleinen und wenig komplexen Bürgschaftsbanken nur mit einem vergleichsweise hohen prozessualen und technischen Aufwand verbunden. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Aussagefähigkeit bei einem hauptsächlich provisionsorientierten Geschäft, bei dem das Zinsergebnis eine zu vernachlässigende Rolle spielt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, ob der Mehrwert der Säule II-Betrachtung gegenüber den normativen aufsichtlichen Vorgaben der Säule I bei Bürgschaftsbanken überhaupt erreicht und die ressourcenintensiven Prozesse rechtfertigen kann.

Mit Bezug auf das Proportionalitätsprinzip, dass die Größe, die Geschäftsmodelle und die damit verbundene Ausrichtung und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten im Hinblick auf mögliche Öffnungsklauseln berücksichtigt, sprechen wir uns daher dafür aus, klarzustellen, dass der **Going Concern-Ansatz „Alter Prägung“ für sehr kleine und wenig komplexe Institute beibehalten werden kann.**